

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 49/2010

Veröffentlicht am: 27.10.2010

Satzung zum Schutz personenbezogener Daten bei multimedialer Nutzung von E-Learning-Verfahren an der Philipps-Universität Marburg

Beschlossen durch den Senat gemäß § 36 Abs. 2 Nr.2 HHG am 13.09.2010

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzerinnen und Nutzer von E-Learning-Verfahren, die an der Philipps-Universität Marburg zur Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung verwendet werden.

(2) Erfolgt ein einheitlicher Vorgang der Verarbeitung personenbezogener Daten zumindest auch für Zwecke des E-Learning, gelten die Vorschriften dieser Satzung auch für diesen Vorgang.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind

1. E-Learning-Verfahren netzangebundene Lern-, Lehr- und Prüfverfahren, die personenbezogene Daten zum Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung erheben, verarbeiten und nutzen, und darauf zielen, das Lernen der Nutzerinnen und Nutzer zu fördern und ihren Leistungsnachweis zu erbringen,
2. Nutzerinnen und Nutzer Lehrende, Studierende, Zweithörer und Gasthörer im Sinne der §§ 15 und 16 Hessische Immatrikulationsverordnung, die E-Learning-Verfahren verwenden,
3. Verantwortliche für E-Learning-Verfahren jede Stelle der Hochschule, die E-Learning-Verfahren bereithält oder den Zugang zu ihrer Nutzung vermittelt.

§ 3 Grundsätze

(1) Die oder der Verantwortliche darf beim Einsatz von E-Learning-Verfahren personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer verarbeiten, soweit diese Satzung oder eine andere Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt. Personenbezogene Daten von Nutzerinnen und Nutzern dürfen nur dann der Öffentlichkeit, den Mitgliedern der Hochschule, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Lehrveranstaltung oder der bzw. dem Verantwortlichen für das E-Learning-Verfahren zugänglich gemacht werden, wenn dies erforderlich ist, um den Zweck des konkreten E-Learning-Verfahrens zu erreichen.

(2) Die oder der Verantwortliche darf personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke verarbeiten, soweit die Nutzerin oder der Nutzer eingewilligt hat. Die Verarbeitung von Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder das Sexualleben von Nutzerinnen und Nutzern zu Zwecken des E-Learning ist nur auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer zulässig.

§ 4 Pflichten der oder des Verantwortlichen

(1) Die oder der Verantwortliche hat für jedes E-Learning-Verfahren in einem kurzen, allgemeinverständlichen Datenschutzkonzept Art, Umfang und Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Rechte der Beteiligten zu beschreiben. Sie oder er hat das Datenschutzkonzept den Nutzerinnen und Nutzern vor der Anmeldung zu einem E-Learning-Verfahren zugänglich zu machen und bis zum Abschluss des E-Learning-Verfahrens jederzeit abrufbar zu halten.

(2) Die oder der Verantwortliche hat die Nutzung des E-Learning-Verfahrens anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies den in § 2 Nr. 1 genannten Zwecken nicht widerspricht und technisch möglich und zumutbar ist.

§ 5 Bestandsdaten

Die oder der Verantwortliche darf personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer wie Name, Anschrift, Matrikelnummer, Studienfach, Studiensemester oder E-Mail-Adresse nur verarbeiten, soweit sie für die Registrierung oder für die Nutzung von E-Learning-Verfahren an der Philipps-Universität Marburg erforderlich sind.

§ 6 Nutzungsdaten

(1) Die oder der Verantwortliche darf personenbezogene Daten einer Nutzerin oder eines Nutzers wie insbesondere Merkmale zur Identifikation der Nutzerin oder des Nutzers, Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung oder Angaben über die einzelnen von der Nutzerin oder dem Nutzer benutzten E-Learning-Verfahren nur verarbeiten, soweit dies für die Nutzung dieser Verfahren erforderlich ist.

(2) Die oder der Verantwortliche darf die Nutzungsdaten einer Nutzerin oder eines Nutzers über die Nutzung verschiedener E-Learning-Verfahren zusammenführen, soweit dies für die Wahrnehmung der in § 2 Nr. 1 genannten Zwecke erforderlich ist.

§ 7 Inhaltsdaten

Die oder der Verantwortliche darf Kommunikationsinhalte jeglicher Art der Nutzerinnen und Nutzer, unbeschadet von urheberrechtlichen Vorschriften verarbeiten, soweit dies für die in § 2 Nr. 1 genannten Zwecke erforderlich ist.

§ 8 Forschung

(1) Die oder der Verantwortliche darf die in §§ 5, 6 und 7 genannten Daten zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung verarbeiten, soweit dies für die Verfolgung konkreter Forschungszwecke erforderlich ist und schutzwürdige Belange der Nutzerin oder des Nutzers wegen der Art der Daten, ihrer Offenkundigkeit oder der Art ihrer Verwendung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Eine Verarbeitung der in den Absatz 1 genannten Daten ist zu anderen als Forschungszwecken unzulässig. Sie dürfen nur zu Forschungszwecken und nur mit Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers an andere Stellen übermittelt werden.

§ 9 Aufzeichnung und Übertragung von Lehrveranstaltungen

Die Aufzeichnung und die zeitgleiche Übertragung einer Lehrveranstaltung ist nur zulässig, wenn die Lehrperson dem zustimmt. Über die Aufzeichnung und Übertragung einer Lehrveranstaltung sind die Teilnehmenden vor der Aufzeichnung zu informieren. Das Aufnehmen von Studierenden sollte vermieden werden. Lässt sich dies nicht vermeiden, dürfen die Aufzeichnungen nur den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Lehrveranstaltung zur Kenntnis stehen.

§ 10 Anforderungen an Leistungsnachweise

Jede automatisiert erstellte Bewertung eines Leistungsnachweises muss auf Antrag der oder des betroffenen Studierenden von einer Korrektorin oder einem Korrektor überprüft werden. Elektronische Leistungsnachweise sind unmittelbar nach Abgabe mit einem elektronisch signierten Zeitstempel zu versehen.

§ 11 Einwilligung

(1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der Nutzerin oder des Nutzers beruht. Sie oder er ist auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung sowie soweit erforderlich auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

(2) An die Stelle der Schriftform tritt die elektronische Form, wenn die oder der Verantwortliche sicherstellt, dass die Nutzerin oder der Nutzer ihre oder seine Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat, die Einwilligung protokolliert wird, die Nutzerin oder der Nutzer den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen und sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Hat die Nutzerin oder der Nutzer ihre oder seine Einwilligung widerrufen, so sind ihre oder seine personenbezogenen Daten ohne Verzug zu löschen oder zu anonymisieren, sofern keine Vorschriften ihre weitere Aufbewahrung erfordern. Sofern durch die Löschung oder Anonymisierung die Bewertung eines Leistungsnachweises nicht mehr möglich ist, ist die Nutzerin oder der Nutzer vor der Löschung oder Anonymisierung hierauf hinzuweisen. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung darf nicht von der Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers in eine Verwendung ihrer oder seiner Daten für andere Zwecke abhängig gemacht werden.

§ 12 Speicherfristen

(1) Die in § 5 genannten Bestandsdaten sind bis zur Exmatrikulation zu speichern. Auf Antrag der Nutzerin oder des Nutzers können diese Daten auch früher gelöscht werden. Bestandsdaten der Zweit- und Gasthörerinnen und -hörer nach §§ 15 und 16 Hessische Immatrikulationsverordnung sind solange zu speichern, wie sie an Lehrveranstaltungen der Philipps-Universität Marburg teilnehmen dürfen.

(2) Die in § 6 genannten Nutzungsdaten sind unverzüglich nach dem Nutzungsvorgang zu löschen, es sei denn, sie sind für die Durchführung eines E-Learning-Verfahrens oder für die Erbringung eines Leistungsnachweises erforderlich.

(3) Die in § 7 genannten Inhaltsdaten sind bis zum Ende des jeweiligen Semesters zu löschen, in dem das E-Learning-Verfahren eingesetzt wird. Die Speicherungsfrist von elektronischen Abschlussarbeiten wird nach der allgemeinen Aufbewahrungsregelung für Abschlussarbeiten bestimmt.

§ 13 Datensicherheit

(1) Die oder der Verantwortliche hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die auf Grundlage dieser Satzung erhobenen und verwendeten Daten angemessen vor Missbrauch zu schützen. Erforderlich sind Maßnahmen dann, wenn sie nach dem Zweck des konkreten E-Learning-Verfahrens geboten sind und ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Soweit dies nach dem Datenschutzkonzept des jeweiligen E-Learning-Verfahrens notwendig ist, sind vor allem Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, zu gewährleisten, dass

1. die Zweckbindung erhobener Daten gewahrt wird,
2. ausschließlich die Berechtigten nur auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und personenbezogene Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können,
3. nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt und an welche Stellen sie weitergegeben worden sind,
4. personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

§ 14 In-Kraft-Treten, Befristung

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Ihre Geltungsdauer wird auf fünf Jahre begrenzt, Spätestens vier Jahre nach In-Kraft-Treten legt die Präsidentin oder der Präsident in Abstimmung mit der oder dem Datenschutzbeauftragten einen Erfahrungsbericht über die Handhabung und Wirksamkeit der Satzung vor, der bei Bedarf auch Vorschläge zur Überarbeitung, insbesondere zur Konkretisierung, erhalten soll.

Die Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

In Kraft getreten am: 28.10.2010

Erläuterungen und Datenschutzkonzepte sind abrufbar unter

- <http://www.uni-marburg.de/neue-medien/themen/datenschutz>